

## Hafenordnung für den Yachthafen

### A. Zweckbestimmung

Der Yachthafen Bockholmwik ist eine Anlage des Förde-Yacht-Club-Bockholmwik e.V. und dient der Unterbringung von Sportbooten in der Sommersaison.

Die Saison beginnt am 15.04. - frühestens jedoch nach der Hafendreinigung und der Freigabe durch die Hafenverwaltung und endet am 15.10. - spätestens jedoch mit dem Ende des Herbstslippens - eines jeden Jahres.

### B. Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt für den Bereich des Clubhafens in den Grenzen der Wasserpacht. Sie gilt für alle Clubmitglieder des FYCB e.V., deren Familienangehörige und Gäste sowie für Saison- und Gastlieger und deren Besatzungsmitglieder und Gäste.

### C. Allgemeines

- 1) Das Betreten der Steganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- 2) Es gelten alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die KVR und den Umweltschutz
- 3) Im Clubhaus und in den Sanitärräumen ist das Rauchen nicht gestattet.
- 4) Jedes Boot, das auf der Clubanlage am Steg liegt muss vom Bootseigner durch eine Wassersport- bzw. Haftpflicht-Versicherung gegen Unfälle und Feuer versichert sein. Der Hafenverwaltung ist der Nachweis einer ausreichenden Versicherung gegen diese Risiken zu verlangen. Der Abschluss einer Kasko-Versicherung zur Deckung von Schäden am eigenen Boot wird den Bootseignern dringend empfohlen.
- 5) Der Hafenmeister ist befugt, in Steg- und Liegeplatzangelegenheiten Anordnungen und Weisungen zu erteilen. Ansonsten übt der geschäftsführende Vorstand das Hausrecht aus und ist weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Hafenmeisters oder seines Vertreters ist Folge zu leisten. Er darf in Ausübung seines Amtes die im Hafen liegenden Boote betreten und verholen. Jedes Clubmitglied ist verpflichtet, den Hafenmeister bei anfallenden Arbeiten nach Kräften zu unterstützen.
- 6) Außer zum Be- und Entladen der Boote ist das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Stegen untersagt.
- 7) Alle Hafennutzer sind zur Rücksichtnahme verpflichtet. Jeder ruhestörende Lärm durch laute Musik, laufende Motoren, Arbeitsmaschinen und klapperndes laufendes und stehendes Gut ist zu vermeiden.
- 8) Hunde sind im Hafen an der Leine zu führen. Jeder Tierhalter ist für durch sein Tier verursachte Schäden oder Verschmutzungen verantwortlich und hat für deren sofortige Beseitigung zu sorgen.
- 9) Angeln, Schwimmen, Baden, Tauchen ist im gesamten Hafengebiet aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 10) Der Hafenmeister weist die Gastliegeplätze zu.

## D. Liegeplätze

- 1) Mit rot/grünen Tafeln ist anzuzeigen, ob der Liegeplatz besetzt oder frei ist. Abwesenheitszeiten des Bootes sind auf der grünen Tafel anzugeben und dem Hafенmeister mitzuteilen. Dieser ist berechtigt, freie Plätze gegen Entgelt zu vermieten. Die Einnahmen fließen dem FYCB e.V. zu.
- 2) Jeder Liegeplatznutzer ist verpflichtet, sein Boot sicher an vier Punkten mit vier guten, der Bootsgröße entsprechenden Leinen, je 2 am Bug und je 2 am Heck festzumachen. Zusätzlich sind 2 Springleinen ohne Ruckfender anzubringen. Dadurch können Schäden durch gelegentlichen Schwell und Aufschaukeln des Bootes vermieden werden.
- 3) Jeder Liegeplatznutzer hat den begehbaren Ausleger und den jeweils vor seinem Boot liegenden Bereich des Steges eigenständig sauber zu halten.
- 4) Um Fäulnisschäden zu vermeiden, darf das Holz an den Holzbalken der Stege und Pontons sowie an den begehbaren Auslegern nicht gebohrt werden. Zur Befestigung von Fendern oder anderen Anbauteilen dürfen keine Nägel, Schrauben oder Bolzen verwendet werden.
- 5) Zum Saisonbeginn dürfen nach Reinigung des Hafens (siehe Abs. A) die Liegeplätze benutzt werden. Zum Saisonende müssen alle Boote aus dem Hafen entfernt werden. Eine Nutzung außerhalb der unter "A", angegebenen Saison ist grundsätzlich nur durch eine im Vorfeld erteilte schriftliche Genehmigung der Hafенverwaltung möglich. Der Liegeplatznutzer hat eine Gebühr von € 25,00 / Liegetag zu zahlen. Nach Genehmigung dürfen die Schiffe nur längs der Schwimmpantons fest gemacht werden. Letzter Termin zum Verlassen des Hafens ist der 31. Oktober. Bei Nichteinhaltung erhebt der FYCB eine Gebühr von 100,00 € pro Tag und erteilt ein Hafенverbot
- 6) Jeder Liegeplatznutzer ist verpflichtet sein Boot, seine Leinen und privates Zubehör vom Liegeplatz zu entfernen. Der Entsorgungsaufwand für zurückgelassene Leinen oder Fender durch die Hafенarbeitsgruppe wird sonst dem Verursacher mit dem Wert einer Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.
- 7) Außerhalb der Saison besteht keine Verkehrssicherungspflicht des Vereins. Strom und Wasser werden abgeschaltet. Der Hafen wird geschlossen und darf nicht genutzt werden.

## E. Sicherheit

- 1) Das Tor des Hafengeländes ist stets verschlossen zu halten.
- 2) Die Zufahrt zum Hafen ist für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge frei zu halten.
- 3) Die Slipanlage und deren Zufahrt dürfen nicht blockiert werden. Bootstrailer, Slippwagen und andere Transportgeräte müssen auf dem Winterlagerplatz abgestellt werden. Das Abstellen von Bootstrailern und Anhängern auf dem Platz von Nichtmitgliedern oder von Mitgliedern, die nicht über Winter dort liegen, ist gebührenpflichtig.
- 4) Für die Stromversorgung der Boote im Hafen stehen CEKON-Buchsen zur Verfügung. Als Verbinder sind im Hafенbereich nur zugelassene spritzwassergeschützte Kabel ohne Adapter zu verwenden. Elektro-Anschlusskabel von den Stromsäulen zu den Booten sind stolperfrei zu verlegen. Bei längerer Abwesenheit vom Boot ist der Stromanschluss von den Stromsäulen zu trennen. Die Benutzung von elektrischen Heizgeräten auf den Booten ist nicht erlaubt.
- 5) Das Fahrradfahren auf den Stegen im Hafen ist nur dem Hafенmeister gestattet.
- 6) Eltern haften für Ihre Kinder. Es ist ratsam, den Kindern im Hafengelände eine Schwimmweste anzulegen.
- 7) Der Riggermast darf nur nach Anmeldung beim Hafенmeister benutzt werden. Es dürfen nur die vom Hafенmeister ausgegebenen Kurbeln benutzt werden.

## F. Umweltschutz

- 1) Umweltschutz ist uns ein besonderes Anliegen und besteht nicht nur in der Befolgung gesetzlicher Vorschriften. Jeder Benutzer unserer Clubanlagen sollte sich darüber hinaus bemühen, die natürlichen Ressourcen wie Luft, Wasser und Erdreich nicht mehr zu belasten und auch nicht mehr Energie zu verbrauchen, als unbedingt nötig.
- 2) Für die Entsorgung von Abfällen stehen auf dem Clubhausgelände ein Müllcontainer (grau), ein Papiercontainer (grün) ein Container für Verpackungsmüll (gelb) und eine Glasbox zur Verfügung.
- 3) Ausschütten oder Versenken von egal welchen Abfällen ist verboten
- 4) Umweltschädlich belasteter Müll wie z.B. Ölfilter, Ölgebinde, Farbdosen, Altbatterien und Akkus sind von jedem Bootseigner ordnungsgemäß privat bei Rücknahmestellen oder Recyclinghöfen zu entsorgen.
- 5) Bei der Entsorgung von Bilgewasser ist größte Sorgfalt anzuwenden. Keinesfalls darf mit Öl kontaminiertes Bilgewasser außenbords gepumpt werden. Automatische Bilgepumpen dürfen nur dann in Betrieb sein, wenn gewährleistet ist, dass keine Fremdstoffe wie Kraft-/Schmierstoffe, Motorreiniger oder Lösungsmittel im Bilgewasser vorhanden sind.
- 6) Es sind grundsätzlich die Toiletten im Clubhaus zu benutzen. Das Abpumpen bordeigener Toiletten in das Hafengewasser ist verboten. Fäkalientanks sind an den in der Förde befindlichen Abpumpstationen zu entleeren, z.B. im Yachthafen Sonwik, Gelting oder ggf. Marina Minde
- 7) Das Leitungswasser im Hafengebiet ist bis zu den Zapfhähnen Trinkwasser des Wasserwerks. Das Frischwasser aus angeschlossenen Gartenschläuchen darf gemäß Trinkwasserverordnung leider nicht mehr als Trinkwasser bezeichnet werden.
- 8) Das Oberdeck der Boote ist vorrangig mit Seewasser zu spülen. Nur mit sparsamem Wasserverbrauch ist es erlaubt, gelegentlich das Deck mit Leitungswasser abzuspielen. Der Wasserschlauch ist nach Gebrauch ordentlich aufzuschießen.
- 9) Waschen von Booten unter Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen ist verboten
- 10) Das Betanken der Boote und von Außenbordmotoren hat so zu erfolgen, dass Kraftstoffe nicht in das Außenwasser gelangen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

## G. Verkehrsregeln für den Hafengebiet

- 1) Für das Ein- und Auslaufen bestehen folgende Regelungen:
  - a) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Bereich des Hafens beträgt **3 Knoten**
  - b) Einlaufende Boote sind gegenüber auslaufenden Booten ausweichpflichtig
  - c) Das Segeln im Hafen ist nicht zulässig.
- 2) Die Einfahrt des Hafens ist grundsätzlich freizuhalten.
- 3) Außer zum An- oder Ablegen ist das Herumfahren im Hafen nicht erlaubt.
- 4) Auf die Verpflichtung, die Wasserverkehrsordnung (WVO) des Landes S.-H. über die Benutzung von Wasserfahrzeugen sowie sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, wird hingewiesen.



## **H. Schlussbestimmungen**

- 1) Mit der Zuweisung eines Liegeplatzes erkennt jeder Liegeplatznutzer die Bestimmungen dieser Hafenordnung an.
- 2) Im Clubbereich achten die Hafennutzer darauf, dass die Hafenordnung von Jedermann eingehalten wird.
- 3) Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Hafenordnung werden geahndet. Gäste, die gegen diese Hafenordnung verstoßen, können mit ihren Booten durch den Hafенmeister aus dem Hafen gewiesen werden. Mitglieder und Mieter werden durch die Hafенverwaltung zur Rechenschaft gezogen.

## **I. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 15.06.2022 durch Aushang und Bekanntmachung auf der Homepage in Kraft.

- Die Hafенverwaltung -